

Konzeptionsförderung für die professionellen freien darstellenden Künste in Rheinland-Pfalz

Merkblatt vom 07.05.2024

Das Land Rheinland-Pfalz schreibt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 eine sogenannte Konzeptionsförderung für die professionellen freien darstellenden Künste aller Sparten in Rheinland-Pfalz (im Folgenden verkürzt „Theater“ genannt) aus. Diese Förderung ergänzt das Angebot der jährlichen Produktionsförderung entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen im Bereich der freien Theater, Orchester und Musikgruppen, der soziokulturellen Einrichtungen und Maßnahmen (Förderrichtlinie freie Szene).

In Zusammenarbeit mit dem Landesverband professioneller freier Theater Rheinland-Pfalz e.V. – laproftH wurde dieses Merkblatt entwickelt.

1) Wer kann mit der Konzeptionsförderung gefördert werden?

Gefördert werden können professionelle freie Theater im Sinne der Förderrichtlinie freie Szene (Solistinnen/Solisten oder Ensembles), die folgende formale Kriterien erfüllen:

- Sitz im Bundesland RLP
- künstlerisch produzierend
- Nachweis erfolgreicher Arbeit auf professionellem Niveau über mindestens fünf Jahre, davon mindestens ein Jahr in Rheinland-Pfalz
- mit oder ohne eigene Spielstätte

Vom Land Rheinland-Pfalz institutionell geförderte Theater können sich nicht um eine Konzeptionsförderung bewerben.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

2) Was soll mit der Konzeptionsförderung erreicht werden?

Die Konzeptionsförderung soll zur Zukunftssicherung der unter Ziffer 1 genannten Theater beitragen, indem sie ihnen eine oder mehrere der nachfolgend genannten Perspektiven eröffnet:

- Planungssicherheit für die Akteurinnen und Akteure
- vertiefte künstlerische Profilierung und Professionalisierung
- Nutzung anderer Fördermöglichkeiten (national/international)
- Kooperationsfähigkeit (regional/national und international)
- Entwicklung tragfähiger und zukunftsorientierter Ensemblestrukturen
- Chancen für die langfristige Arbeit an Themen oder neuen Ausdrucksformen (z.B. Projektreihen)

• Verbesserung der Auftrittsbedingungen (besseres Equipment, bessere Ausstattung der ggf. vorhandenen Spielstätte) [Beachte hierzu: Größere Anschaffungen / Investitionen sollen nicht den Kern der Konzeptionsförderung bilden. Sie sind deshalb nur bei zwingendem inhaltlichem Bezug zum jeweiligen Vorhaben und betragsmäßig nur bis unter 50 % der Gesamtfördersumme zulässig.]

Förderfähige Kosten können demnach insbesondere sein:

- Kosten für externe Beratung und Coaching
- Teilnahme an fachbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erarbeitung und Durchführung eines mehrjährigen künstlerischen Schwerpunkts
- Kosten notwendiger Anschaffungen von Gegenständen und Rechten/Lizenzen unter Beachtung des o.g. Kostenlimits
- Kosten für eine professionelle Marketingkampagne
- Kosten für nationale und internationale künstlerische Kooperationen
- Notwendigerweise einzubringende Eigenanteile bei Förderprogrammen des Bundes und der EU

Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen laufende Kosten, beispielsweise für Miete, Strom, Telefon- und Internetkosten.

Als Kosten werden tatsächliche Ausgaben im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz verstanden. Diese müssen belegbar sein.

3) Welche inhaltliche Voraussetzung muss erfüllt sein?

Unabdingbare und zentrale Voraussetzung für eine Konzeptionsförderung ist das Vorliegen einer inhaltlich-künstlerischen Konzeption. Diese kann sich z.B. auszeichnen durch:

- Eigenständigkeit und Qualität des künstlerischen Vorhabens
- Originalität und Gehalt der Konzeptidee
- Bedeutung für die Darstellenden Künste als Beitrag zum ästhetischen Diskurs
- künstlerisch herausragende Produktions-/Darstellungsweise
- inhaltliche, finanzielle und organisatorische Plausibilität/Umsetzbarkeit des Konzeptes
- kulturelle Bedeutung für das Land bzw. eine Region
- spartenübergreifende oder andere besondere Kooperationen
- Erschließung spezifischer (kulturferner) Zuschauergruppen
- Nachwuchsförderung durch Einbindung junger Künstlerinnen und Künstler in die bestehenden Strukturen

4) Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden bis zu drei Theater mit jährlich jeweils bis zu 25.000 € in den Jahren 2025, 2026 und 2027.

Die Förderung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Vollfinanzierung. Eigenmittel müssen nicht, können aber eingebracht werden. Allerdings sind Mehrausgaben möglich, wenn zusätzliche Einnahmen eingeworben werden. Sofern Eigenmittel oder zusätzliche Einnahmen eingebracht werden, erfolgt die Förderung regelmäßig im Rahmen der Festbetragsfinanzierung.

Nicht verbrauchte Mittel sind im Falle der Vollfinanzierung unaufgefordert und unverzüglich zurückzuerstatten.

5) Wie verhält sich die Konzeptionsförderung zur Produktionsförderung?

Während der Laufzeit der Konzeptionsförderung ist die zusätzliche Gewährung von Produktionsförderungen durch das Land grundsätzlich möglich.

6) Welche Bestandteile muss der Förderantrag enthalten?

Der Förderantrag enthält das Konzept und einen Finanzierungsplan für die gesamte Laufzeit von drei Jahren sowie einen weiteren für das erste Förderjahr 2025. Für das zweite und das dritte Förderjahr ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen. Dies eröffnet den Geförderten die Möglichkeit, den Finanzierungsplan für das jeweilige Jahr zu aktualisieren. Erforderlichenfalls kann auch die Konzeption angepasst werden. Dies bedarf allerdings einer stichhaltigen Begründung, weshalb von dem ursprünglich vorgelegten Konzept abgewichen werden soll.

7) Wie ist das Antragsverfahren?

Antragstellerinnen und Antragsteller richten ihre Anträge einschließlich aller notwendigen Unterlagen (Konzeption, Finanzierungsplan, aussagekräftige Referenzen zur bisherigen künstlerischen Arbeit) bis zum 21.06.2024 in elektronischer Form an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) (Mailadresse thilo.becker@add.rlp.de). Eine Durchschrift ist ebenfalls in elektronischer Form dem Theaterreferat des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Mailadresse thomas.becker@mffki.rlp.de) zu übersenden.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist gemäß der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie zugelassen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das wirtschaftliche Risiko bei den Antragstellerinnen und Antragstellern verbleibt und letztlich nur bis zu drei Anträge gefördert werden können.

Die ADD prüft die eingegangenen Anträge nach förderrechtlichen Kriterien.

Parallel legt das Ministerium die eingegangenen Anträge einem fachkundigen, ehrenamtlich besetzten Beirat zur Beratung vor. Dieser trifft im Laufe des Monats September 2024 zusammen und spricht eine Förderempfehlung anhand festzulegender Vergabekriterien aus. Hierbei wird auch auf die Bedeutung für die kulturelle Infrastruktur des Landes bzw. einer Region abgestellt.

Die Förderentscheidung obliegt dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beirats. Abweichungen sollten gegenüber dem Beirat begründet werden.

Das Ministerium veröffentlicht seine Förderentscheidung zeitnah, um Planbarkeit zu ermöglichen.

Die Bewilligung wie auch die Mitteilung negativer Entscheidungen an die betreffenden Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die ADD.

Die Mittel für das Förderjahr 2025 werden den ausgewählten Antragstellerinnen und Antragstellern zu Beginn des Jahres 2025 bereitgestellt. Für das Förderjahr 2026 reichen diese bis zum 31.10.2025 einen vorläufigen Antrag bei der ADD und in Durchschrift beim MFFKI ein. Bis zum 31.01.2026 ist der endgültige Antrag einzureichen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für dritte Förderjahr 2027.

8) Ist ein späterer weiterer Antrag möglich?

Eine etwaige erneute Förderung ist möglich. Zwischen zwei Förderungen muss jedoch mindestens ein weiterer Dreijahreszeitraum liegen.